

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am BENKER-AREAL



1. Benutzungsverhältnis

- 1.1 Das Kommunalunternehmen Marktredwitz betreibt das Parkhaus am BENKER-AREAL, Fabrikstraße 8, 95615 Marktredwitz mit Ausnahme der ausgewiesenen Parkplätze als öffentliche Einrichtung (Parkraumbewirtschaftungszone).
- 1.2 Soweit mit Dauernutzern zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden, gelten diese zusätzlich zur Benutzungs- und Entgeltordnung.

2. Öffnungszeiten

Das Parkhaus ist täglich durchgehend von 00.00 – 24.00 Uhr zugänglich.

3. Benutzungsbestimmungen

- 3.1 Die Benutzung des Parkhauses ist nur für PKW zugelassen.
- 3.2 Stillgelegte, abgemeldete Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraums dürfen nicht abgestellt werden. Unberechtigt abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters/der Halterin aus dem Parkhaus entfernt werden.
- 3.3 Im Parkhaus darf nur Schritttempo und mit Licht gefahren werden. Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen und Beschilderungen sind zu beachten. Hinweise des Personals sind zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- 3.4 Der Aufenthalt im Parkhaus zu anderen Zwecken als zum Einstellen des Fahrzeugs (einschließlich Be- und Entladen) ist nicht gestattet.

Insbesondere ist untersagt:

- Das Rauchen, insbesondere der Konsum von Cannabis im Parkhaus und auf dem sonstigen Parkhaus-Gelände, und die Verwendung von offenem Feuer,
 - die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren,
 - das Befahren des Parkhauses mit Skateboards, Inline-Skates etc.
- 3.5 Nicht gestattet ist Kunden- und Wahlwerbung sowie das Verteilen von Handzetteln. Plakate etc. werden bei Zuwiderhandlung entfernt, hierfür wird eine Reinigungspauschale von 100,00 Euro in Rechnung gestellt.
 - 3.6 Im Falle einer dringenden Gefahr ist der Vermieter berechtigt, ein Fahrzeug aus dem Parkhaus zu entfernen.
 - 3.7 Die für E-Mobilität ausgewiesenen Parkplätze dürfen ausschließlich durch Elektrofahrzeuge belegt werden.
 - 3.8 Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann das Parken verboten und ein Hausverbot erlassen werden.

4. Haftung

- 4.1 Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses wie Packstation und E-Bike-Ladestation erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
- 4.2 Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden in jedem Fall vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch andere Mieter/Mieterinnen oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Darüber hinaus ist eine Haftung bei Diebstahl ausgeschlossen.
- 4.3 Der Mieter/die Mieterin haftet für alle durch ihn/sie selbst, seine/ihre Angestellten, seine/ihre Beauftragten oder seine/ihre Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er/sie für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

5. Benutzung/Benutzungsentgelte

- 5.1 Die Benutzung des Parkhauses ist von Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr entgeltpflichtig.

Während dieser Zeiten gelten folgende Benutzungsentgelte (jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer):

Erste Stunde:	1,00 €
jede weitere angefangene Stunde:	1,00 €
ab der 9. Stunde / Tag-Nachttarif (24 h):	8,00 €
Monatsticket:	150,00 €

- 5.2 Die Parkentgelte gelten auch für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG. Die Gebührenbefreiung nach § 10 Satz 3 ZustV findet in diesem Parkhaus keine Anwendung.
- 5.3 Es gelten die ausgehängten Vertrags- und Einstellbedingungen.
- 5.4 Es sind nur Kartenzahlungen und Park-App möglich.
- 5.5 Sonderberechtigungen können vom Kommunalunternehmen Marktredwitz ausgestellt werden.
- 5.6 Verstöße gegen die Entgeltspflicht werden entsprechend der StVO geahndet.
- 5.7 Der Preis für den Bezug von Strom zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 EmoG beträgt die jeweils an der Ladesäule angezeigte Höhe pro Kilowattstunde (kWh).

6. Videoüberwachung

In ausgewählten Bereichen findet eine Videoüberwachung gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insb. DSGVO und BDSG) statt. Zweck der Verarbeitung ist die Wahrung des Hausrechts sowie die Prävention, Erkennung und gegebenenfalls Aufklärung von sicherheitsrelevanten Vorfällen, einschließlich Straftaten.

Die Aufzeichnungen werden ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken genutzt und nur an hierzu befugte Empfänger übermittelt, sofern eine gesetzliche Grundlage oder ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen besteht. Die Speicherdauer ist auf das für die Zweckerreichung erforderliche Maß begrenzt, eine weitergehende Speicherung erfolgt nicht.

Hinweise zur verantwortlichen Stelle und zu den Betroffenenrechten ergeben sich aus den angebrachten Informationshinweisen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.kum-mak.de (Bereich Downloadcenter).

7. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen dem Benutzer/der Benutzerin keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadenersatz. Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so entsteht daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Entgelten sowie Schadenersatz.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Marktredwitz, 08.12.2025



Markus Brand (Dipl.-Kfm.)
Vorstand

